

# Anrufung der DFV Verbandsspruchkammer gemäß DFV-Rechtsordnung

§ 3, Absatz 1: „Die VSK ist für alle erstinstanzlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb des DFV (...) zuständig.“  
/im Spielbetrieb

1. in Disziplinarsachen -  
- entscheidet der Abteilungsvorstand

Bsp.: Abteilungsvorstand sperrt 1.-Ligaspieler\*in für einen Spieltag wegen unsportlichen Verhaltens auf der DM (Beschimpfen von Gegner\*in).

2. bei grober Verletzung der Vorschriften -  
- entscheidet der Abteilungsvorstand

Bsp.: Der Abteilungsvorstand verhängt gegen ein\*e Spieler\*in eines DM-Turniers 50 EUR Strafe wg. Identitätsdiebstahl/Betrug u. sperrt das Team für 1 Saison.

3. bei Verstößen gegen Vorschriften des DFV -  
- entscheidet das Präsidium

Bsp.: Präsidium verhängt gegen eine\*n Trainer\*in auf einer DM 50 EUR Strafe wegen öffentlicher übler Nachrede gegen ein Präsidiumsmitglied.

in zehn Tagen

Alternative,  
falls Vorstand  
untätig bleibt

Benachteiligte/s Person/Team od. oder 3. Person/3. Team reicht Beschwerde bei VSK ein, wg. Untätigkeit (RO § 11.2) trotz Antrags oder als Konkurrentenklage (§ 11.3).

in zehn Tagen

Die betroffene Person fühlt sich ungerecht behandelt und legt Widerspruch dagegen ein. Sie ruft die VSK an und muss dazu 50 EUR Kautions zahlen.

in zehn Tagen

in zehn Tagen

„**Vorinstanzlich sanktionsberechtigt**“ sind: vor Ort Turnierdirektorien (Hausrecht, kein Teil der DFV-REO), Abteilungsvorstände und das DFV-Präsidium.

„Zuständig für alle erstinstanzlichen Entscheidungen“ bedeutet also nicht obige Fälle zu entscheiden, sondern Widersprüche dagegen zu überprüfen.

Die VSK tagt und bestätigt entweder das Strafmaß oder ändert es ab od. hebt es auf. Das Urteil wird bekannt gegeben und von allen akzeptiert, oder:

in zehn Tagen

Die vom Urteilspruch der VSK benachteiligte Partei kann Einspruch gg. das Urteil bei der Berufungskammer einlegen. - Diese tagt u. entscheidet neu.